

Datum

27.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0333

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	09.08.2023	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt	19.09.2023	Entscheidung

Betreff

Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2021

hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 1.081.803.188,30 € und einem Jahresüberschuss von 3.048.806,92 € fest.
3. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2021 in Höhe von 3.048.806,92 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

keine unmittelbaren

Problembeschreibung / Begründung

Erläuterung zum Verfahren:

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurde vom Stadtkämmerer am 01.09.2022 aufgestellt und am 02.09.2022 vom Oberbürgermeister bestätigt. Der Rat verwies den Entwurf in seiner Sitzung am 20.09.2022 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss (Drucksache Nr. 2022/0379).

Nach § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und bedient sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW.

Der Jahresabschluss war vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen waren die Buchführung sowie die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben. Hinsichtlich des Lageberichtes war zu beurteilen, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt (vgl. § 102 Abs. 5 GO NRW). Bei der Prüfung war auch zu berücksichtigen, ob der Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden ist und zutreffend die Chancen und Risiken darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfungen im Bericht vom 03.07.2023 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (unter Punkt 4.7 des Prüfberichtes) formuliert.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 1 (Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses):

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und auch zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat als Ergebnis seiner Prüfung die folgende Stellungnahme im Sinne von § 59 Abs. 3 GO NRW beschlossen:

„Ziel einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung muss es sein, die stetige Aufgabenerfüllung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bottrop unter zutreffender Berücksichtigung von Risiken und Chancen sicherzustellen.

Die Stadt Bottrop ist im Jahr 2012 dem Stärkungspakt beigetreten. Seit dem Haushaltsjahr 2021 ist der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspakt zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Isolierungshilfe der Corona-bedingten Schäden nach NKF-CIG schließt die Ergebnisrechnung für das Jahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.048.806,92 € ab. Zum Stichtag 31.12.2021 ergab sich ein restliches Eigenkapital in Höhe von rd. 53,4 Mio. €.

Die sich ergebenden Risiken für die Haushaltswirtschaft sind im Lagebericht 2021 zutreffend beschrieben worden; das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht vom 03.07.2023 diese Lagebeurteilung zusammengefasst und bestätigt.

Die Einschätzung geht von einer dünnen Eigenkapitaldecke bei gleichzeitiger struktureller Unterfinanzierung der Kommunalaufgaben bzw. dem Zukunftsrisiko einer Kommunalisierung von Aufgaben ohne adäquate Gegenfinanzierung aus. Es ergeben sich in verschiedenen Leistungsbereichen Planungsunsicherheiten (steigende Soziallasten oder Umlagequoten infolge konjunktureller oder demografischer Entwicklungen, Steigerung von Personal- und Versorgungsaufwendungen durch Tarifierhöhungen, denkbare Veränderungen für das Finanzausgleichssystem sowie Auswirkungen der Corona-Pandemie).

Ein weiteres grundsätzliches Risiko liegt in einer Veränderung der Zinsmarktkonditionen; dieses Risiko ist angesichts der Gesamtkreditverschuldung wesentlich.

Neben dem Strukturwandel nach der Aufgabe des aktiven Bergbaues im Dezember 2018 besteht ein Risiko durch Klimaveränderungen, die zukünftig häufiger zu Beschädigungen der kommunalen Infrastruktur führen können.

Die Chancen sind unter anderem zu sehen in den Aktivitäten der Stadt im Zusammenhang mit dem Leitprojekt „InnovationCity“ sowie einer Verbesserung der Vermögensstruktur durch die zur Zeit bereitstehenden Fördermittel.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in die Prüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, da der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht. Nach dem Prüfbericht vom 03.07.23 steht der vorliegende Lagebericht mit den gewonnenen Prüfungserkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bottrop.

Nach dem abschließenden Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 09.08.2023 bestehen keine Einwendungen gegen den vom Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht 2021 werden gebilligt.“

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 2 (Feststellung des Jahresabschlusses):

Gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt der Jahresabschluss der Feststellung durch den Rat der Stadt.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der dieser Vorlage beigefügten Fassung schließt mit einer Bilanzsumme von 1.081.803.188,30 € und einem Jahresüberschuss von 3.048.806,92 € ab.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 3 (Behandlung des Jahresergebnisses):

Gem. § 96 GO NRW beschließt der Rat über die Behandlung des Jahresergebnisses. Ein festgestellter Jahresüberschuss kann grundsätzlich entweder der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist nach § 96 GO NRW (in der seit 2019 geltenden Fassung) ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Verlust von rd. 4,9 Mio. im Jahr 2017 wurde der allgemeinen Rücklage entnommen. Daher war der Jahresüberschuss der Jahre 2018 bis 2020 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen u.a. bezüglich der Abschreibungserfordernis der Isolierungshilfen und der zu erwartenden Zinsentwicklungen wird das Jahresergebnis 2021 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 4 (Entlastungsbeschluss):

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Beratungs- und Prüfergebnis keine Tatsachen ergeben, die einer vorbehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters durch die Ratsmitglieder entgegenstehen.

Reetz

Anlage(n):

1. Anlage 1 Prüfbericht Jahresabschluss 2021
2. Anlage 2 Jahresabschluss 2021